Hartmut Böhm

Zur Rechtsstellung klinisch-psychologischer Tätigkeit nach dem »Heilpraktikerurteil« von 1983

Obwohl es verschiedene Willenserklärungen der gesetzgebenden Körperschaften der BRD gegeben hat, gibt es bislang keine explizite gesetzliche Regelung der Berufstätigkeit von Diplom-Psycholog/inn/en. Für die Ausübung der klinischen Psychologie, die inzwischen als wohl verbreitetste Disziplin der angewandten Psychologie einen wichtigen Faktor im Gesundheitswesen darstellt, gab es zunächst nur die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von 1961, spätestens mit den Veränderungen von 1971
- die landesrechtlichen Regelungen zur Schulpsychologie (soweit man diese zur klinischen Psychologie rechnen will)
- eine Reihe von Verordnungen und Verträgen auf öffentlich-rechtlicher Ebene, etwa die bestehenden Vereinbarungen mit Krankenkassen.

In den gesundheitspolitischen Diskussionen zur Stellung der klinischen Psychologie ist bislang ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVG), das sogenannte Heilpraktikerurteil (Urteil vom 10. Februar 1983, AZ. BVerwG 3 C 21.82) weitgehend unbeachtet geblieben. Gerade von den betroffenen Psycholog/inn/en ist es m.E. bislang nicht in der hinreichenden Tiefe zur Kenntnis genommen worden.

Zur Vorgeschichte des Heilpraktikerurteils

§ 1, Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes lautet: »Wer die Heilkunde ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis«. [Heilpraktikergesetz (HeilprG), 1939] Rechtstechnisch handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das, von seinem nationalsozialistischen Charakter gewissermaßen gereinigt, nunmehr verfassungskonformes Recht darstellt.

In den ersten 30 Jahren seiner Existenz wurden zwar in einigen Publikationen Vermutungen und Ahnungen über seine Relevanz für die psychologische Berufsausübung vorgetragen. Es gab insgesamt kaum ernsthafte Konflikte, und man vermutete eher, daß das Heilpraktikergesetz für die psychologische Berufsausübung keine Relevanz habe. Mit der ersten großen Welle der Niederlassung von Diplom-Psycholog/inn/en in freier Praxis hat es Ende der 70er Jahre einige Interventionen seitens der Gesundheitsämter gegeben, die jedoch nach meiner Kenntnis keine ernsthafteren Folgen gehabt haben. Aus dieser Zeit datiert eine Verfassungsklage des Berufsverbandes Deutscher Psychologen (BDP) gegen die

gesetzgebenden Körperschaften, um so den Erlaß eines Psychologengesetzes zu erzwingen. Der Ausgang dieses Rechtsstreites ist völlig ungewiß; als sicher gilt nur, daß es in diesem Jahrzehnt zu keiner Entscheidung mehr kommen wird.

Die Geschichte des Heilpraktikerurteils beginnt im Jahre 1978. Damals beantragte ein Diplom-Psychologe bei der Stadt Köln die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt gem. Heilpraktikergesetz. Er mußte sich der üblichen Heilpraktikerprüfung unterziehen und bestand diese nicht. Daraufhin beschritt er den Rechtsweg, der schließlich und endlich in der höchtrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes mündete.

Zusammenfassung des Urteils

Die erste und sehr wichtige Feststellung, die das Gericht traf, und die damit höchstes geltendes Recht ist, lautet: »Die vom Kläger angestrebte freiberufliche Tätigkeit. Personen psychotherapeutisch zu behandeln, ist eine heilberufliche Tätigkeit; diese ist erlaubnispflichtig« (7). Aufgrund dieser Feststellung wendet sich dann das Gericht den folgenden beiden Bestimmungen zu: »Wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ausüben will, bedarf dazu der Bestallung als Artz« (§ 2, Abs. 1 Bundesärzteordnung) oder eine Erlaubnis als Heilpraktiker (§ 1, Abs. 1 Heilpraktikergesetz). — Weiter heißt es dann im Urteil: »Die Psychotherapie ist Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 1, Abs. 2 Heilpraktikergesetz. Nach dieser Bestimmung umfaßt Heilkunde jede berufs- und gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschwächen bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso stellt es auf Behandlungsweise ab. Vielmehr liegt stets dann Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche oder heilkundliche Fachkenntnisse voraussetzt, sie es im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit oder für die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Behandlung begonnen werden darf.« (7f.)

Die Interpretation des Heilpraktikergesetzes berührt hier bereits das Problem abhängiger bzw. nichtabhängiger Arbeitssituationen. Dies wird dann noch einmal explizit aufgenommen: »Hiernach ist die Psychotherapie Heilkunde, einerlei, ob sie in abhängiger Stellung, etwa im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder in freier Praxis ausgeübt wird. Denn die Psychotherapie betrifft das Erkennen und die Behandlung psychischer und körperlicher Erkrankungen durch systematische, z.B. suggestive, hypnotische und psychoanalytische Beeinflussung des Seelenlebens des Patienten. ... Ausnahmen mögen allenfalls dann bestehen, wenn der Psychotherapeut nach ärztlicher

122 Hartmut Böhm

Diagnosestellung und unter ärztlicher Leitung oder Kontrolle weisungsabhängig die Therapie betreibt.« (8)

Dieser Passus des Urteils ist m.E. von besonderer, arbeitsrechtlicher Relevanz, wird doch die vollständig arztabhängige Diagnosestellung oder Therapie deutlich als absoluter Ausnahmefall angesehen, während demnach die eigenverantwortliche Tätigkeit der Regelfall ist. »Der Erlaubnisvorbehalt besteht danach für den Kläger, der nicht unter ärztlicher Kontrolle oder nach ärztlicher Weisung tätig sein will, unabhängig davon, ob er Psychotherapie im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, etwa im Großbetrieb, oder in freier Praxis ausübt.« (9) Es folgen im Urteil nun einige Passagen juristischer Erörterungen über Fragen der verfassungskonformen Anwendung des Heilpraktikergesetzes etwa in bezug auf das Prinzip der freien Berufswahl nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Diese Erörterungen sind für unseren Diskussionszusammenhang nicht direkt relevant.

Im Vergleich zum traditionellen Heilpraktikerstand ist nach Auffassung des Gerichtes jedoch zu berücksichtigen, »daß Diplom-Psychologen eine staatlich anerkannte und überprüfte akademische Ausbildung haben und sich ... einer Zusatzausbildung als Psychotherapeuten unterzogen haben. Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob diese zusätzliche Ausbildung während oder nach dem mt der Diplomprüfung abgeschlossenen Studium der Psychologie erfolgt ist«. (12f.) - Das Prinzip der Zusatzausbildung kann erfüllt sein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß während des Hochschulstudiums die Teilnahme an Veranstaltungen »der psychologischen Diagnostik, der klinischen Psychologie und der Psychopathologie« erfolgte. Diese befähigen nämlich ausreichend, »die Symptome rein psychischer Erkrankungen von solchen eines körperlich-organischen Leidens oder einer Geisteskrankheit zu unterscheiden oder zumindest den Grenzbereich zu erkennen, in welchem ein seiner Behandlung nicht mehr zugängliches Leiden vorliegen könnte. « (13) Das Gericht gelangt schließlich zu der Auffassung, daß die »vorgeschriebene Überprüfung nur in einem eingeschränkten Umfang bei Bewerbern vorzunehmen (ist), die Diplom-Psychologen sind und eine Zusatzausbildung als Psychotherapeut erhalten haben«. (13)

Zur Analyse des Urteils

Für unseren Diskussionszusammenhang sind die folgenden zwei Gesichtspunkte besonders wichtig: a) die Frage der Implikationen, daß Psychotherapie Heilkunde ist und b) die Frage der Regelung der Zulassung.

Zu a) Von zentraler Bedeutung für Psychologen ist die Feststellung des Gerichtes, daß bereits die Diagnose und Indikationsstellung »Teil des allgemein anerkannten heilkundlichen Fachwissens und von daher die Tätigkeit des Psychotherapeuten ebenfalls selbständige Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ist. « (Ebd., 8) Dies ist die erste und außerordentliche wich-

tige, rechtsoffizielle Feststellung, daß Ärzte gar nicht oder zumindest nicht ohne weiteres Dominanzrechte gegenüber psychologisch-therapeutischer Tätigkeit haben. Dies hat bei abhängig Beschäftigten vielerlei arbeitsrechtliche Relevanz. Bei psychologischen Praxen, Gruppenpraxen und sonstigen Institutionen, die durch öffentliche Gelder im Wege der Einzelfallhilfe finanziert werden, bedeutet dies einen Gewinn in ihrer Rechtsstellung etwa gegenüber den Amtsärzten. Mit Sicherheit werden hier den vielfältigen Einmischungsversuchen der Gesundheitsämter in Therapieprozesse Schranken gesetzt. Wahrscheinlich ergeben sich auch Konsequenzen für die amtsärztliche Stellungnahme zur Gewährung der Kostenübernahme für Therapien im Sinne der BSHG-Finanzierung. Es schränkt die Willkür der Amtsärzteschaft zumindestens insofern ein, als sich aus dem BVG-Urteil ergibt, daß Ärzte als dominante Berufsgruppe nicht per se Recht haben, sondern sich inhaltlich mit den vorgetragenen Begründungen zur Kostenübernahme auseinandersetzen müssen. Wie sich das im Einzelfall darstellen wird, ist natürlich eine Frage der konkreten Auseinandersetzung.

Dort wo BSHG-Finanzierungen bisher nicht üblich sind, eröffnet sich eine wesentlich substantiellere Grundlage für die Verhandlungsaufnahme mit potentiellen Kostenträgern. Die psychologische Indikationsstellung ist nämlich nicht mehr irgendeine Behauptung, die für die Behörde keine Relevanz hat, sondern sie entspringt ja dem ausgewiesenen Wissen aus eine anerkannten Heilberuf bzw. dem zugrundeliegenden Studium. In den Bestimmungen des BSHG wird mehrfach darauf Bezug genommen, daß es sich bei der Feststellung von Behinderungen oder bei der Feststellung des drohenden Eintretens von Behinderungen um ärztliche, aber auch um sonstige fachliche Erkenntnisse handeln kann.

Ferner berührt das BVG-Urteil das sogenannte Delegationsverfahren: 1979 hatte der Bundesverband der Ersatzkassen dieses Delegationsverfahren eingeführt. Die Anlage 5a zum Arzt-Ersatzkassen-Vertrag besagt, daß Ärzte an Psychologen psychotherapeutische Dienstleistungen delegieren können. Dabei bleibt die Verantwortung zum einen beim Arzt und zum anderen beschränkt sich diese Regelung auf die Anwendung von Verhaltenstherapie. Dabei muß der Psychologe, der Honorare im Rahmen des Delegationsverfahrens bei der Krankenkasse liquidieren will, sich zunächst einem Zulassungsverfahren stellen. Dies sieht vor, daß äußerst umfangreiche Fortbildungen und Supervisionen in Verhaltenstherapie nachgewiesen werden. Auch hier wurde und wird gerne mit dem Prinzip der Halblegalität gearbeitet: Zum einen wird seitens der Psycholog/inn/en kräftig gemogelt. Zum anderen sind die für die Zulassung zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen am Orte ab und an großzügig. Sie behalten sich dadurch empfindliche Regulationsmöglichkeiten im »Zulassungsmarkt« vor. Nach Belieben können dann nämlich die praktisch unerfüllbaren Bestimmungen wieder vollständig angewendet und Neuzulassungen somit der Riegel vorgeschoben werden. Diese für Psycholog/inn/en erniedrigenden Regelungen sind von den Berufsverbänden überwiegend boykottiert worden. In jüngster Zeit

124 Hartmut Böhm

hatte der BDP seinen Boykott aufgegeben. Die nun gesundheitspolitisch und juristisch zu klärende Frage ist, ob dieser Vertrag nicht möglicherweise nichtig ist, eben weil er das Prinzip der Selbständigkeit der Ausübung der Psychotherapie durch Diplom-Psycholog/inn/en in Frage stellt bzw. beschneidet.

Schließlich, und das ist wahrscheinlich für West-Berlin besonders bedeutsam, ist die Frage der sogenannten BSHG-Zulassung neu gestellt. Ist deren rechtliche Grundlage ohnehin schon fraglich — wahrscheinlich leitet sich ihre Existenzberechtigung aus den gesetzlichen Vorschriften zur Geeignetheit der Hilfen ab —, so wird sie eigentlich durch das BVG-Urteil aufgehoben. Denn die psychotherapeutische Intervention ist ja Heilkunde, und deren verantwortliche Durchführung wird durch die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde erlaubt.

Zu b) Die andere für uns relevante Frage betrifft die Zulassungsmodalitäten für die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Diese sind landesgesetzlich sehr unterschiedlich geregelt, teilweise in schikanösen Forderungen des Nachweises von riesigen Mengen von Fortbildung bzw. supervidierten Therapien. Nachdem nun die Psycholog/inn/en zunehmend die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragen, besteht der Rechtsalltag aus einer entsprechend gigantischen Menge von Schummeleien. Jede/r bescheinigt jedem etwas, es ist üblich, augenzwinkernd über die jeweils eigenen oder sonst bekannt gewordenen Schummeleien zu spotten. Es mag sicherlich eine lustigen Aspekt haben, eine absurde Verordnung gewissermaßen auszutricksen. Langfristig besteht hier jedoch das Problem, daß sich die Berufsausübung damit schon auf der Ebene der Zulassung in einen Halbschatten von Illegalität begibt, der großen Schaden anrichten kann.

In diesem Zusammenhang verstricken sich mehrere Problembereiche. Z.B. besteht bekanntlich ein Ausbildungsproblem innerhalb der Universitäten: Zu Recht hat die Studentenbewegung gefordert, daß konkrete therapeutische Ausbildung in der Universität stattzufinden hätte. Tatsächlich ist festzustellen, daß hier nur wenig erreicht wurde. Nach wie vor wird die Therapieausbildung von außeruniversitären Gesellschaften dominiert. Als erstes ist m.E. zu vermeiden, daß die Auslegung des BVG-Urteils dazu führt, daß die Positionen der Ausbildungsgesellschaften bestärkt werden und die universitäre Ausbildungsproblematik weiter festgeschrieben wird. Bei allen Bedenken, die man gegen die direkte Berufstätigkeit von Berufsanfängern ohne intensive klinische Ausbildung vorbringen kann, sind demnach die Aussagen des BVG-Urteils möglichst sparsam auszulegen, d.h. es muß darauf bestanden werden, daß es zur Zulassung ausreicht, Kenntnisse in Diagnostik etc. nachzuweisen. Alles andere ist eine Frage der allgemeineren gesundheitspolitischen und bildungspolitischen Auseinandersetzung.

Zur sonstigen Relevanz des BVG-Urteils

Bisher habe ich mich nur auf die Relevanz für die Berufsgruppe der Diplom-Psycholog/inn/en bezogen. Dies ergibt sich natürlich daraus, daß im Urteil auch nur diese Berufgruppe beim Namen genannt ist. De facto sind in den heilkundlich-psychotherapeutischen Bereichen des Gesundheitswesens schon lange und selbstverständleih auch andere Berufsgruppen tätig, nämlich insbesondere die Diplom-Pädagog/inn/en und Sozialarbeiter/innen. Hier besteht mittelfristig die Gefahr, daß sie entweder überhaupt aus den heilkundlichen Tätigkeiten herausgedrängt werden oder aber die Rolle von Heilhilfsberufen zugewiesen bekommen. Der erste Fall könnte dadurch eintreten, daß sich im Rahmen der breiten Arbeitslosigkeit Konkurrenzen zwischen Berufsgruppen zuspitzen und Psycholog/inn/en versuchen könnten, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu steigern, indem sie sich daran beteiligen, psychosoziale Tätigkeiten von anderen Berufsgruppen oder Personen zu illegalisieren. Dies könnte theoretisch einfach dadurch geschehen, daß arbeitslose Psycholog/inn/en z.B. Sozialarbeiter/innen, die in irgendwelchen Therapiefunktionen in Kliniken tätig sind, wegen illegaler Ausübung der Heilkunde anzeigen. Daß dies gesundheitspolitisch schreckliche Auswirkungen hätte, braucht hier nicht hervorgehoben zu werden.

Die andere, hiermit zusammenhängende Tendenz bestünde darin, daß andere Berufsgruppen im psychosozialen Bereich den gleichen Status bekämen wie Krankenschwestern im medizinischen Bereich. Dies könnte einen Verlust von Einfluß und Selbständigkeit nach sich ziehen, aber auch Strukturen in den Tarifverträgen zugunsten der Sparpolitiker verändern. Beide Aspekte erfordern unsere gesundheitspolitische Diskussion. Wesentlich dabei wird es sein, daß wir uns konstruktive Vorstellungen über die Tätigkeit der beschriebenen anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen machen. Denkbar wäre u.a., auf die positive Anwendung der Vorschriften des Heilpraktikergesetzes auch auf diese Berufsgruppen hinzuwirken, oder aber den Weg in Richtung auf eine gesetzliche Klärung ihrer Berufstätigkeit einzuschlagen, wie das letztlich auch eben für die Psycholog/inn/en erforderlich sein wird, da ja auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes das Heilpraktikergesetz letztlich nur ein Substitut für eine fehlende direkte gesetzliche Regelung der Berufsausübung ist.

Nachschrift: Kürzlich erging offenbar ein Urteil des BVG, in dem das Anrecht von Diplom-Pädagog/inn/en auf Zulassung zur Ausübung der Heilkunde gem. Heilpraktikergesetz aufgrund des Hochschulstudiums auch bei Nachweis spezieller Kenntnisse in Diagnostik pp. verneint wird. Der Text des Urteils liegt uns jedoch nicht vor.